

einer wesentlichen Änderung der Anlagen und Einrichtungen hat der Betreiber zu veranlassen.

(2) Für die Prüfungen sind die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

(3) Der Betreiber hat die von den Sachverständigen bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und dem Sachverständigen die Beseitigung mitzuteilen. Werden die Mängel nicht unverzüglich beseitigt, hat der Sachverständige dies der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, welche die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

(4) Der Betreiber hat die Berichte über die Prüfungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Teil V

Schlußvorschriften

§ 22

Ausnahmen und weitergehende Anforderungen

(1) Für Garagen ohne Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Garageneinstellplätzen befördert und ebenso zum Abholen an die Garagenausfahrt zurückbefördert werden, können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zugelassen werden, wenn hinsichtlich der Betriebssicherheit und des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(2) Weitergehende Anforderungen als nach dieser Anordnung können zur Erfüllung des § 3 BauO gestellt werden, soweit Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, deren Länge mehr als 5 m und deren Breite mehr als 2 m beträgt.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 81 Abs. 1 BauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Abs. 4 maschinelle Lüftungsanlagen so betreibt, daß der genannte Wert des CO-Gehaltes der Luft überschritten wird,
2. entgegen § 18 Abs. 1 geschlossene Mittel- und Großgaragen nicht ständig beleuchtet,
3. entgegen § 21 Abs. 1 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt.

§ 24

Übergangsvorschriften

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bestehenden Garagen sind die Betriebsvorschriften (§ 18) sowie die Vorschriften über Prüfungen (§ 21) entsprechend anzuwenden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1990

**Der Minister für Bauwesen,
Städtebau und Wohnungseigentum**

I. V.: Glotzbach
Staatssekretär

Anordnung über die Einführung von Technischen Baubestimmungen und die Klassifizierung von Bauprodukten auf dem Gebiet des baulichen Brandschutzes (BrandAO) vom 10. September 1990

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO) (GBl. I Nr. 50 S. 929) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO) (GBl. I Nr. 50 S. 950) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Einführung von Technischen Baubestimmungen

Als Technische Baubestimmungen werden folgende Normen eingeführt:

1. DIN 4102 Teil 1, Ausgabe Mai 1981
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
2. DIN 4102 Teil 2, Ausgabe September 1977
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
3. DIN 4102 Teil 3, Ausgabe September 1977
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
4. DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1981
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile.
5. DIN 4102 Teil 5, Ausgabe September 1977
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuer-schutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen mit Ausnahme des Abschn. 7 (Verglasung der Feuerwiderstandsklasse G).
6. DIN 4102 Teil 6, Ausgabe September 1977
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen. ->
7. DIN 4102 Teil 7, Ausgabe März 1987
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
8. DIN 4102 Teil 9, Ausgabe Mai 1990
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
9. DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohr-ummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
10. DIN 4102 Teil 13, Ausgabe Mai 1990
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brand-schutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.

§ 2

Benennung/Klassifizierung

(1) Folgende Benennungen für Baustoffe in der Bauordnung (BauO) und in bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen den in DIN 4102 Teil 1 angeführten: